



Bewilligung für einen vorübergehend bestehenden Gastwirtschaftsbetrieb (Festwirtschaft) Bewilligung für Verlängerung der Polizeistunde Cuadro22 / Postremise / Galerie OKRO)

Auf Grund des Gesuches von Anita Willi vom 30. September 2019 und gestützt auf die einschlägigen kantonalen und kommunalen Vorschriften wird unter Beachtung der umstehenden Auflagen der Anlass bewilligt.

Anlass

**Langer Samstag - 12 Stunden
Kultur in Chur**

Gesuchsteller/in

Verantwortliche Person

Gastwirtschaft

Verein Langer Samstag
c/o PURPUR GmbH
Frau
Anita Willi
Kornplatz 12
7000 Chur

Telefon 081 250 60 81
Mobile 079 662 38 00

Datum

Samstag, 16. November 2019

Ort

Gastwirtschaft

Verschiedene Lokalitäten
(gemäss Beilage zum Gesuch von
Festwirtschaften auf privatem Grund)

Dauer / Zeit

Gastwirtschaft

12.00 bis 24.00 Uhr
12.00 bis 03.00 Uhr (Cuadro22 / Postremise / Galerie OKR)

1 Auflagen

1.1 Verkehrs- und Sicherheitspolizei Tel. 081 / 254 53 00

Ruhe/Ordnung/Sicherheit

- 1.1.1 Für Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb des Festareals ist die gesuchstellende Person verantwortlich.

Verkehr

- 1.1.2 Die Zufahrt für Güterumschlag sowie für Rettungsfahrzeuge (Sanität, Polizei, etc.) muss jederzeit gewährleistet sein.
- 1.1.3 Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden.
- 1.1.4 **In der Fussgängerzone dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden.**

1.2 Gewerbepolizei Tel. 081 / 254 52 40

Musik/Lärm

- 1.2.1 Auf die Umgebung, besonders auf die angrenzenden Wohnquartiere ist bezüglich Musik und Lärm grösstmögliche Rücksicht zu nehmen.
- 1.2.2 Die Anwohnerschaft ist mittels geeigneten Massnahmen über den Anlass zu informieren und betreffend Immissionen zu sensibilisieren.
- 1.2.3 Werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.
- 1.2.4 Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.
- 1.2.5 Störendes Singen, Musizieren, Diskutieren sowie Gejohle und dergleichen, der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten und Megaphonen im Freien sind während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.
- 1.2.6 In den Aussenbereichen der Postremise, Quadro22 und Galerie OKRO hat eine Aufsichtsperson ab 22.00 Uhr für Ruhe zu sorgen, damit die Anwohner des Wohnquartiers nicht gestört werden. Die Aufsichtsperson sorgt dafür, dass die Ein- bzw. Ausgänge nur kurzzeitig für den Ein- und Auslass der Gäste geöffnet werden. Zudem müssen sämtliche Fenster spätestens ab 22.00 Uhr geschlossen sein.
- 1.2.7 Die Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; SR 814.711) sind einzuhalten. Verstärkte Musikdarbietungen mit einem Stundenpegel von mehr als 93 dB (A) müssen der Stadtpolizei bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass gemeldet werden.

Alkohol- und Jugendschutz

- 1.2.8 Die gesetzliche Regelung bezüglich Abgabe von alkoholischen Getränken (siehe Merkblatt) muss eingehalten werden.

- 1.2.9** Verboten ist insbesondere die Abgabe:
- alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene.
- von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren.
- 1.2.10** Eine Auswahl alkoholfreier Getränke darf nicht teurer angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.
- 1.2.11** Die Check Point Hinweistafel muss, unmittelbar bei der Ausgabestelle, gut sichtbar angebracht sein.

Diverses

- 1.2.12** Die Bewilligung ist auf Verlangen der Polizei jederzeit vorzuweisen.
- 1.2.13** Für mobile Heizungen im Freien (Heizpilze, Wärmestrahler, Infrarotstrahler, etc.) müssen genügend CO₂-Kompensationsvignetten vorhanden sein. Die Vignetten können am Schalter der Stadtpolizei bezogen werden und müssen gut sichtbar an den Heizungen angebracht werden.

1.3 Werkbetrieb Tel. 081 / 254 47 46

- 1.3.1** Für die Kehrrichtensorgung dürfen nur die offiziellen Gebührenträger (Säcke, Containerplomben etc.) verwendet werden.

1.4 Brandschutz Tel. 081 / 254 47 04

- 1.4.1** Wenn Grillgeräte (Gas/Kohle/Friteusen etc.) eingesetzt werden, müssen geeignete Löschmittel (Löschdecken/Handfeuerlöscher) vorhanden sein.
Gasflaschen müssen gemäss den EKAS- und feuerpolizeilichen Vorschriften gelagert werden (d.h. im Freien und für Dritte unzugänglich).
- 1.4.2** Es dürfen nur kontrollierte Flüssiggasanlagen in Betrieb genommen werden. Die Kontrolle der Flüssiggasanlagen hat frühzeitig vor der Veranstaltung zu erfolgen. Es dürfen nur Personen mit geprüftem Fachwissen Kontrollen an Gasgeräten vornehmen.

Folgende Dokumente müssen vorhanden sein:

- **Kontrollbescheinigung und Vignette auf Flüssiggasanlagen**
- **Ausgefüllte Checkliste Veranstaltungen für Flüssiggasanlagen**

Weitere Informationen unter:

<https://www.arbeitskreis-lpg.ch/download/reglement-fuer-veranstaltungen/>

<https://www.suva.ch/6517.d>

- 1.4.3** Gemäss bewilligtem Plan der Gebäudeversicherung Graubünden / Feuerpolizei vom 3. Dezember 2013 sind max. 120 Sitzplätze in der Postremise zulässig.
- 1.4.4** Weitere vom Brandschutz mitgeteilte Auflagen sind in jedem Falle einzuhalten.

2 Weitere Bestimmungen

Diverses

- 2.1 Sollten berechnete Reklamationen eingehen, kann die Polizei jederzeit geeignete Massnahmen anordnen.
- 2.2 Die Gebühren werden nach dem Anlass dem/der Verantwortlichen in Rechnung gestellt.
- 2.3 Diese Bewilligung beinhaltet keine Zusicherung der Benützung privaten Grundes. Die Gesuchsteller müssen frühzeitig mit den Grundeigentümern, den betroffenen Anwohnern und Geschäftsbetreibenden bezüglich der Benützung Kontakt aufnehmen und dessen Einverständnis einholen.

Gesetzesbestimmungen

- 2.4 Es wird ausdrücklich auf die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze verwiesen. Es wird empfohlen, sich vor dem Anlass über diesbezügliche Bestimmungen (z.B. betreffend Mittags- und Nachtruhe, Lärm, Alkohol- und Jugendschutz, Polizeistunde, Abfall, Rauchverbot, Publikumsschutz Schallpegel, etc.) zu erkundigen.

3 Rechtliches

- 3.1 Die Stadt lehnt jede Haftung für Sach-/ Vermögens- und Personenschäden, welche sich aus dem Bestand und Betrieb der Veranstaltung ergeben könnten, ausdrücklich ab.
- 3.2 Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Auflagen sowie der mündlichen Weisungen der Polizei verantwortlich.
- 3.3 Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat, Rathaus, 7001 Chur, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- 3.4 Sollte von dieser Bewilligung kein Gebrauch gemacht werden oder wird das Gesuch vor dem Anlass zurückgezogen, wird eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

4 Strafbestimmungen

Art. 46 Polizeigesetz der Stadt Chur (PG; RB 411)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet kann mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft werden. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Vorbehalten bleiben Tatbestände, welche bereits durch das eidgenössische oder kantonale Recht mit Strafe bedroht sind.

Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.

Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Art. 19 Abs. 1 Gastwirtschaftsgesetz für die Stadt Chur (GWC; RB 421)

Verstöße gegen die Gastwirtschaftsgesetzgebung werden nach den kantonalen Vorschriften geahndet.

5 Gebühren

Bewilligungserteilung – Veranstaltung (gemäss Berechnungsansätze für die Kosten der Dienstleistungen der Stadtpolizei)	Fr. 100.00
Gastwirtschaftsbewilligung für einen Anlass (gemäss Gebührentarif GWC, Art. 2 Ziff. 1 und 2)	Fr. 300.00
Polizeistundeverlängerung	Fr. 150.00
Aufwand Verkehrs- und Sicherheitspolizei (wird nach Aufwand verrechnet, kann hier noch nicht berücksichtigt werden)	Fr. 00.00
Total (wird mit separater Post in Rechnung gestellt)	Fr. 550.00

Hinweis: Dienstleistungen, welche nicht die Stadtpolizei betreffen, sind in dieser Gebührenaufstellung nicht berücksichtigt worden und können allenfalls durch die zuständige Stelle/Leistungserbringer separat in Rechnung gestellt werden.

Chur, 17. Oktober 2019

Support und Gewerbepolizei

Sachbearbeiterin

Brigitte Kunze

Verteiler

- | | |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gesuchsteller/in – Verantwortliche Person | <input type="checkbox"/> PostAuto Schweiz AG, Region Graubünden |
| <input checked="" type="checkbox"/> Werkbetrieb | <input type="checkbox"/> Kantonspolizei GR |
| <input type="checkbox"/> Stadtgärtnerei | <input type="checkbox"/> Feuerwehr Chur |
| <input type="checkbox"/> Bausekretariat | <input checked="" type="checkbox"/> Amt für Lebensmittelsicherh. und Tiergesundheit |
| <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutz | <input checked="" type="checkbox"/> ALT, gebrannte Wasser |
| <input type="checkbox"/> Soziale Dienste | <input type="checkbox"/> Rettung Chur |
| <input type="checkbox"/> IBC Energie Wasser Chur | <input type="checkbox"/> Kommando |
| <input type="checkbox"/> Bus und Service AG | <input checked="" type="checkbox"/> SUP/GP |
| <input type="checkbox"/> Sportanlagen Obere Au | <input checked="" type="checkbox"/> VP/SIPO |
| <input type="checkbox"/> Schuldirektion | <input checked="" type="checkbox"/> VT/LOG |